

Die Koexistenz im Völkerrecht

PROFESSOR DR. FRITZ MUNCH

Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches
Recht und Völkerrecht

I

Es ist möglich, daß der Regierungswechsel in der Sowjetunion die politische Erörterung um die friedliche Koexistenz wieder in Gang bringt. Zwar versichert die neue Staatsspitze, es werde sich an der Grundlage der sowjetischen Außenpolitik, eben der friedlichen Koexistenz, nichts ändern; aber wenn der Wunsch einer Verständigung mit China ernst ist, muß ihr Sinn neu bestimmt werden.

Es taucht also die Frage wieder auf, ob die friedliche Koexistenz von der reinen Doktrin aus überhaupt ein kommunistisches politisches Ziel sein kann, eine Frage, die von den entschiedenen Kommunisten und Antikommunisten scharf verneint worden ist. In der Tat stützen sich die politischen Offensiven der Koexistenz auf reichlich obskure und beiläufige Äußerungen Lenins, die in verschiedenem Sinne ausgelegt werden können. Sie lauten:

„... Zu vernünftigen Bedingungen vergebene Konzessionen sind auch für uns wünschenswert als ein Mittel, um Rußland in der Periode, in der sozialistische und kapitalistische Staaten nebeneinander existieren werden, die technische Hilfe der in dieser Hinsicht weiter fortgeschrittenen Länder zu sichern...“ (vom 23. September 1919)¹

und

„... Unsere Pläne in Asien? Die gleichen wie in Europa: friedliches Zusammenleben mit den Völkern, mit den Arbeitern und Bauern aller Nationen, die zu einem neuen Leben erwachen...“ (vom 18. Februar 1920)²

In beiden Texten werden verschiedene russische Wörter verwendet, nicht etwa das Fremdwort „Koexistenz“.

Die politische Kampagne der Sowjets mit der Koexistenz, insbesondere in der propagandistischen Zuspitzung „co-existence or no existence“³, kann auch als Erpressungstaktik betrachtet werden und ist sogar in Jugoslawien so betrachtet worden⁴. Die Aufrichtigkeit des Wunsches nach friedlicher Koexistenz darf nicht nur bei den Sowjets, sondern auch bei den sogenannten Neutralisten bezweifelt werden, die den Gedanken so begeistert aufgegriffen haben. Gerade Indien und Rotchina, die die Koexistenzformel der „Panch Shila“ in einen Vertrag aufnahmen, haben sich wenige Jahre später mit den Waffen in der Hand wegen der Himalaya-Grenzen gegenüberstanden. Die Fälle Goa, Irian, Indonesien-Malaysia, Kuwait, Mauretanien, der algerisch-marokkanische Grenzstreit und ähnliche Vorfälle bieten genug Anlaß zu Hohn.

Indes soll hier nicht die politische Seite erörtert werden⁵, sondern von der friedlichen Koexistenz als Völkerrechtsprinzip die Rede sein.

II

Mit dem politischen Vorstoß war eine wissenschaftliche Initiative verbunden, indem die Koexistenz auf Betreiben der Ostblockvertreter in verschiedenen wissenschaftlichen Gremien zum Diskussionspunkt gemacht wurde. Am bekanntesten sind wohl die Erörterungen innerhalb der International Law Association geworden, die sich seit der Tagung in Dubrovnik 1956 mit dem Thema beschäftigt. Aber auch die Vereinten Nationen sind mit den völkerrechtlichen Aspekten der Koexistenz befaßt worden⁶, und der Weltverband der Gesellschaften für die Vereinten Nationen (WFUNA) behandelt die Koexistenz auf seiner nächsten Tagung.

Der Ertrag aller dieser Bemühungen ist gering, und es herrscht eine erhebliche Verwirrung. Sie zeigt sich schon darin, daß die verschiedenen Diskussionsbeiträge eine ganz

verschiedene Anzahl von Grundprinzipien der friedlichen Koexistenz behaupten und aufführen.

Die Reaktion ist an verschiedenen Stellen dahin gegangen, das propagandistische Wort „Koexistenz“ zu streichen und statt dessen den Arbeitstitel „Untersuchung der Völkerrechtsgrundsätze über die friedlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit der Staaten nach der Satzung der Vereinten Nationen“ einzusetzen⁷.

Jedenfalls ist von der Koexistenz nicht mehr nur als einer besonderen Beziehung zwischen kommunistischen und nichtkommunistischen Staaten die Rede, sondern auch im Sinne eines allgemeinen Prinzips, das das Verhalten aller Staaten gegen alle anderen beherrschen soll. So wird die Koexistenz als Völkerrechtsgrundlage gesehen, und die Darlegung der Prinzipien der Koexistenz ist nichts anderes als die Darstellung des Völkerrechts schlechthin⁸. Es bleibt dann auch zweifelhaft, ob ein besonderes Völkerrecht für die Beziehungen innerhalb des kommunistischen Blocks noch Raum hat.

Zudem stellt sich bei der Vertiefung des Themas heraus, daß Koexistenz als Grundlage des Völkerrechts gar kein neuer Gedanke ist und ihre Erörterung auch für die allgemeine Doktrin des Völkerrechts von Nutzen sein kann. Man soll also keineswegs ausweichen, sondern im Gegenteil durch eine umfangreiche Diskussion dem Gegenstand das propagandistische Element nehmen⁹.

III

Die Funktion der Koexistenz in der Völkerrechtslehre kann eine verschiedene sein, je nachdem mehr oder weniger Wertvorstellungen und Postulate in das Wort hineingelegt werden. Zunächst ist die gleichzeitige Existenz mehrerer voneinander unabhängiger Staatsgebilde die gedankliche Voraussetzung internationaler Beziehungen überhaupt¹⁰. Darum kann Tun-kin sagen, daß die Geschichte der Koexistenz mit der Geschichte der internationalen Beziehungen zusammenfällt¹¹.

Beziehungen können aber verschiedener Art sein. Auch Über- und Unterordnung, Macht und Unterwerfung sind Beziehungen. Meint man mit Koexistenz ein friedliches Miteinanderbestehen auf gleichem Fuße, so ist die Koexistenz gleichbedeutend mit dem Vorhandensein einer Rechtsordnung bestimmter Prägung, etwa dem Kantischen Föderalismus unabhängiger Staaten¹².

Ein solches Völkerrecht kann rein statisch sein und sich gewissermaßen auf Besitzgarantien in Friedenszeit, auf Nachbarrecht und auf Formen eines Verkehrs beschränken. Die Koexistenz kann aber schon in diesem Stadium zur Ausfüllung von Lücken des gefestigten Gewohnheitsrechts verwertet werden, z. B. im internationalen Wasserrecht.

Aus den Bedürfnissen der Staaten selbst entwickelt sich durch die Vertragspraxis eine weitergehende aktive Koexistenz¹³. Zwar läßt sich schon in früheren Stadien das positive Prinzip finden, daß kein Staat sich grundsätzlich dem friedlichen Verkehr entziehen darf. Die aktive Koexistenz entwickelt sich aber zur vollen Bedeutung erst in den Zeiten der großen Kollektivverträge und der, zunächst technischen, internationalen Organisationen. Der Fortschritt schafft immer neue Wünsche und Postulate intensiverer Koexistenz.

Diese aktive Koexistenz läßt sich nicht vollständig in Rechtsvorschriften fassen; viele ihrer Erfordernisse bleiben Forderungen an das politische Handeln der Staaten.

Es ist kein Einwand¹⁴, daß im Völkerrecht bis vor kurzem der Krieg nicht verboten war, der zur Aufhebung der Existenz eines vollständig besiegten Staates führen konnte. Das

humanitäre Kriegsrecht läßt sich auf den Gedanken der Koexistenz der Kombattanten und der Nichtkombattanten zurückführen. Allerdings verlangt die folgerecht weitergedachte Koexistenz die Ächtung des Krieges und ein System kollektiver Sicherheit.

Idealvorstellungen einer perfekten Koexistenz bedeuten die Forderung nach einem Umbau des völkerrechtlichen Staatensystems. Aus ihnen sind — allerdings bis jetzt nur innerhalb einzelner Nationen — Staatenbünde und Bundesstaaten hervorgegangen. Gegenwärtig sieht man in Westeuropa eine intensive Koexistenz in einer Art De-facto-Staatenbund verschiedener Integrationsstadien mit jeweils verschiedenem Teilnehmerkreis.

Eine extreme, vielleicht utopische Steigerung des Koexistenzgedankens zielt auf die Auflösung des völkerrechtlichen Staatensystems in einen Weltstaat.

IV

Man kann dieses Denkschema, wenn man will, auch an den Ablauf der uns bekannten Geschichte anlehnen. Es hat immer wieder Zustände gegeben, die wir mit Koexistenz beschreiben dürfen¹⁵. Am Ende einer jeden Auseinandersetzung, die nicht mit dem vollen Siege einer Seite endete, stand eine Koexistenz. Hier sei nur derjenigen der Christen und Heiden nach dem Ende der Kreuzzugszeit¹⁶, der Konfessionen nach den Wirren der Reformationszeit, der republikanischen und monarchischen Staaten nach dem Ende der Heiligen Allianz gedacht. Diese letztere ist anscheinend, als Ursprung des noch heute geltenden liberalen Völkerrechts, das Modell einer Koexistenz von Staaten verschiedener innerer Ordnungen, wie sie von sowjetischer Seite propagiert wird.

Ist dem so, erscheint die ganze Koexistenzpropaganda unnötig: unser geltendes Völkerrecht verbietet seit eh und je die Einmischung anderer Staaten in die innere Ordnung. Die Koexistenzpropaganda hätte, wenn überhaupt einen, nur den Sinn eines Versprechens, von der Ideologie der Weltrevolution zur traditionellen Toleranz und Nichteinmischung zurückzukehren. Dagegen haben sich aber die entschiedenen Kommunisten unter Anführung der Chinesen heftig gesträubt, sie haben den Vorschlag der friedlichen Koexistenz als Verrat an der Weltrevolution gebrandmarkt.

V

Aber auch in der Völkerrechtslehre ist die Koexistenz keineswegs neu. Seit Ende des 18. Jahrhunderts taucht sie wörtlich¹⁷ oder umschrieben als Grundlage des Völkerrechts in einer ganzen Schule auf, die man vielleicht als Ausläufer des rationalen Naturrechts bezeichnen kann¹⁸. Sie hat sich sogar vom Naturrecht gelöst und hat dessen Verurteilung und Entthronung überstanden; eine ganze Anzahl von deutschen Völkerrechtlern in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ist ihr zugetan¹⁹. Die Koexistenz erscheint auch später noch gelegentlich als Faktum, an das eine soziologische Begründung des Völkerrechts geknüpft wird²⁰.

Im einzelnen gibt es Abwandlungen. Schwierig ist z. B. das Verhältnis von Koexistenz und Souveränität. Wo das ganze Völkerrecht auf die Koexistenz gestützt wird, gehört die Souveränität in ihrer klassischen Auffassung zu den Instituten des Völkerrechts, die aus der Koexistenz hervorgehen. Souveränität und Grundrechte der Staaten sind eigentlich die Entfaltung der Koexistenz²¹. Eine andere Sicht ist aber gleichfalls möglich: die Souveränität ist gewissermaßen der primitive Status, und die Erfordernisse der Koexistenz schränken sie ein²². Endlich gibt es Autoren, die Souveränität und Bindung nicht als Regel und Ausnahme angesehen wissen wollen, sondern die völkerrechtliche Ordnung als Ganzes sehen²³. Diese Haltung entspricht wohl den neueren Ansichten, die in der Souveränität nur eine notwendige Eigenschaft des Vollsubjekts der Völkerrechtsgemeinschaft sehen, nicht aber ein

Dogma oder einen Rechtssatz. Monaco hat ein Lehrbuch des Völkerrechts geschrieben, in dem das Wort „Souveränität“ anscheinend nur in einem Zitat zufällig vorkommt.

Es ist heute durchaus möglich, jene Ideen wieder aufzunehmen und mit der Koexistenz das Völkerrecht überhaupt zu erklären, sogar die Gradationen der einfachen, aktiven und gesteigerten Koexistenz zur Einteilung der Materie zu verwenden, wobei das Deliktsrecht und Kriegsrecht (Sanktionen) sich als „gestörte Koexistenz“ anschließen ließen.

VI

Unter den vielen Entwürfen zur Kodifikation der Prinzipien der friedlichen Koexistenz seien hier nur zwei mitgeteilt:

A. *Bericht Radojkovic, ILA, Report of the 50th Conference 1962, S. 310, insbes. S. 322 ff.*

1. Angriffsverbot
2. Selbstverteidigungsrecht
3. Aktive Unterstützung der Vereinten Nationen
4. Nichtunterstützung der Staaten, gegen die die Vereinten Nationen vorgehen
5. Achtung der territorialen Integrität und der politischen Unabhängigkeit
6. Nichtanerkennung von Situationen, die aus Vertragsbruch entstehen
7. Nichteinmischung in innere Angelegenheiten
8. Souveräne Gleichheit der Staaten
9. Verbindlichkeit der Verträge
10. Friedliche Beilegung zwischenstaatlicher Streitigkeiten
11. Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten
12. Selbstbestimmungsrecht der Völker
13. Allgemeine Zusammenarbeit der Staaten
14. Gegenseitiger Vorteil in Verträgen
15. Hilfe an Entwicklungsländer

B. *Tschechoslowakischer Entwurf auf der 17. Generalversammlung der Vereinten Nationen*

1. Tätigwerden zur Aufrechterhaltung von internationalem Frieden und Sicherheit
2. Friedliche Beilegung von Streitigkeiten
3. Verbot der Gewalt und der Drohung mit Gewalt
4. Verbot der Massenvernichtungswaffen
5. Allgemeine und vollständige Abrüstung
6. Verbot feindlicher Propaganda
7. Kollektive Sicherheit
8. Souveränität der Staaten
9. Unverletzlichkeit des Staatsgebiets
10. Achtung vor der Unabhängigkeit der Staaten
11. Souveräne Gleichheit der Staaten
12. Recht auf Teilnahme an den zwischenstaatlichen Beziehungen
13. Nichteinmischung
14. Selbstbestimmungsrecht der Völker
15. Abschaffung des Kolonialismus in jeder Form
16. Achtung der Menschenrechte
17. Zusammenarbeit in Wirtschaft, Sozialwesen und Kultur
18. Strenge Befolgung der internationalen Verpflichtungen
19. Staatenhaftung

Zur Kritik muß man sagen, daß ein für uns wesentlicher Punkt fehlt: ein verbindliches System der Entscheidung von Staatenstreitigkeiten, wenigstens in Rechtsstreitigkeiten. Der Ostblock umgeht ihn mit der Formel der allgemeinen friedlichen Beilegung, ähnlich wie die Satzung der Vereinten Nationen. Damit ist aber kein einziges Verfahren, welches eine Erledigung des Streits herbeiführt, verbindlich gemacht. Die Folge davon ist, daß die von Zeit zu Zeit erscheinenden Listen der beim Sicherheitsrat formell noch anhängigen Sachen immer länger werden, und daß die Streitigkeiten

fortschwelten. Jeder Staatenstreit enthält auch eine Rechtsfrage, und ein Beilegungssystem wie das des deutsch-schweizerischen Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrages von 1921 müßte allgemein eingeführt werden.

Weiter enthalten diese Programme durcheinander Sätze des aktuellen Völkerrechts, Postulate für eine *lex ferenda*, nicht formulierbare Wünsche für eine internationale Ethik und utopische Begehren, die nur in einer viel engeren Gemeinschaft, aber nicht in einer internationalen Staatengesellschaft des gegenwärtigen Stiles verwirklicht werden können. Manches scheint sich an die extremen Thesen der sowjetischen Vorschläge zur Definition des Angriffs anzulehnen, über die schon so lange ohne Erfolg diskutiert wird.

VII

Nachstehend wird der Versuch gemacht, diese Elemente der Koexistenzpläne auseinanderzuziehen. Es wird sichtbar werden, daß schon in der ersten Kategorie, also derjenigen, die man wenigstens im Grundsatz zum gegenwärtig geltenden Völkerrecht zählen kann, die Abgrenzung zwischen erlaubt und unerlaubt, der genaue Inhalt eines jeden Prinzips, höchst unklar ist, und daß es in der Tat, wie Tunkin sagte, jahrelanger fleißiger Arbeit bedarf, um einen brauchbaren Kodex staatlichen Verhaltens darzubieten.

Das soll aber nicht hindern, an diese wichtige Arbeit heranzugehen, allerdings unter der Voraussetzung, daß die Erörterungen von jedem Wunsch nach billiger Propaganda verschont bleiben.

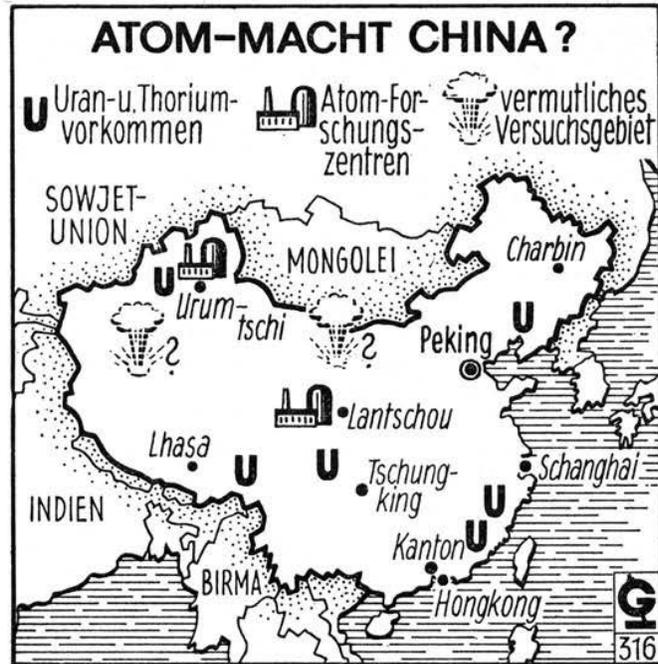
A. Koexistenzregeln des gegenwärtigen positiven Völkerrechts:

1. Souveräne Gleichheit
2. Selbsterhaltung
3. Achtung vor der Souveränität
4. Verbot der Gewalt und Drohung mit Gewalt
5. Selbstbestimmungsrecht
— hier zunächst nur der Staaten —
(Völker s. unten Ziff. 26)
6. Territoriale Integrität
7. Nichteinmischung
8. Verbot feindseliger Propaganda
9. Verbindlichkeit der Verträge und des Völkerrechts
10. Staatenverantwortlichkeit
11. Teilnahme am internationalen Verkehr
12. Verbot der Massenvernichtungswaffen

Die Ziele der Vereinten Nationen, die im Sinn einer vertieften Koexistenz gesteckt sind, greifen in Wirklichkeit in die Sphäre ein, die nach positivem Recht noch innere Angelegenheit jedes Staates ist. Die Vereinten Nationen warten auch keineswegs, bis sich ein Staat bereitgefunden hat, in einer bisher inneren Angelegenheit die Zuständigkeit der Vereinten Nationen anzuerkennen und bestimmte Verpflichtungen auf sich zu nehmen, die mehr sind als die Zustimmung zu einem Programm der Organisation. Sie nehmen für sich in Anspruch, auf bestimmten ihnen wichtig erscheinenden Gebieten über die Schranke des Art. 2 Abs. 7 der Satzung hinwegzugehen und das Interesse der Organisation als Rechtfertigung für die Einmischung genügen zu lassen.

B. Koexistenzregeln, die teilweise vertraglich festgelegt sind und deren allgemeine Geltung erstrebenswert und möglich erscheint (*lex ferenda*):

13. Nichtanerkennung vertragswidriger Situationen — zu erweitern zur Nichtanerkennung völkerrechtswidriger Vorgänge und Situationen überhaupt
14. Friedliche Beilegung von Streitigkeiten — hier auf verbindliche Unterbreitung der Rechtsstreitigkeiten beschränkt (für politische Streitigkeiten vgl. unten Ziff. 25)
15. Kollektive Sicherheit



Am 16. Oktober 1964 um 15.00 Uhr Pekinger Zeit brachte Rotchina die erste Atombombe zur Explosion. Das wird den Wunsch vieler Staaten, die Volksrepublik China in der UNO vertreten zu sehen, verstärken.

16. Garantie der Menschenrechte
17. Solidarität mit Aktionen der Vereinten Nationen

Hinzuweisen ist darauf, daß die Punkte 14, 15 und 16 im regionalen Recht Westeuropas schon weithin verwirklicht sind. Bei Punkt 17 wird eine Ergänzung der Satzung der Vereinten Nationen notwendig sein, weil zur Zeit nur Beschlüsse des Sicherheitsrats nach Kap. VII — wenn sie zustande kommen — die Mitglieder verpflichten.

C. Koexistenzregeln, die nicht juristisch faßbar erscheinen, aber als politische Prinzipien zu empfehlen sind:

18. Recht der Hilfeleistung
19. Hilfe an Entwicklungsländer
20. Gegenseitiger Vorteil in Verträgen
21. Abbau des Kolonialsystems
22. Allgemeine Zusammenarbeit der Staaten

D. Koexistenzregeln, die nur im Staatenbund, Bundesstaat oder Weltstaat zu verwirklichen sind:

23. Allgemeine Anerkennung aller staatlichen Hoheitsakte
24. Allgemeine und vollständige Abrüstung
25. Friedliche Regelung von Streitigkeiten
hier: politischer Art mit bindender Wirkung
26. Selbstbestimmungsrecht der Völker.

Anmerkungen:

- 1 Lenins Werke, Ausgabe des Instituts für Marxismus-Leninismus beim ZK der KPdSU, deutsche Ausgabe 1961, Bd. 30 S. 22.
- 2 Interview, abgedruckt im New York Evening Journal vom 21. Februar 1920.
- 3 Vgl. etwa bei Rothstein, Andrew: *Peaceful Coexistence*, 1955, in der Aufmachung des Umschlags.
- 4 In höflicher Verkleidung: „Si elle (d. i. die Koexistenz) était une alternative de la guerre, elle représenterait une tactique de contrainte.“ So Stanovnik auf einem Kolloquium in Belgrad 1961. *Nouvelles tendances en droit international*, S. 101.
- 5 Hierzu neuestens zusammenfassend McWhinney: *Peaceful Coexistence and soviet-western International Law*, 1964.
- 6 Vgl. die Entschlüsse der Generalversammlung 1815 (XVII) vom 18. Dezember 1962 und 1966 (XVIII) vom 16. Dezember 1963. — Deutsche Übersetzung s. S. 225 dieser Ausgabe.
- 7 So die eben erwähnten Entschlüsse der Generalversammlung, der — allerdings nicht konsequent durchgeführte — Beschluß der International Law Association in Brüssel 1962, und der Weltverband der Gesellschaften für die Vereinten Nationen (WFUNA).
- 8 Krylov auf der ILA-Tagung in Dubrovnik, Report of the 47th Conference, 1956, S. 42.

- 9 Darum rief Tunkin voll Verdrüß auf der ILA-Tagung in Brüssel aus, man würde ja für jede Einzelfrage der Koexistenz Jahre der Diskussion und des Studiums brauchen (Report of the 50th Conference, 1962, S. 294), und McWhinney (S. 299) spottete, die sowjetischen Juristen kennten im objektiven Gewande nun ihr eigenes Geistesprodukt nicht wieder.
- 10 Bartos, ILA-Report of the 47th Conference, 1956, S. 17.
- 11 Tunkin: Coexistence and International Law, Recueil des Cours de l'Académie de Droit international, Bd. 95 S. 5.
- 12 Vlachos: „Fédération des peuples“ et coexistence pacifique chez Kant, Mélanges Sefériades, 1961, Bd. I S. 367 behauptet, Kants Föderalismus freier Staaten sei kein Föderalismus im heutigen Sinne, sondern die friedliche Koexistenz.
- 13 Daß es eine Gradation der Koexistenz gibt, liegt dem Beitrag von Peterin in den Nouvelles tendances en droit international, S. 96 f., zugrunde.
- 14 S. Peterin, s. Anm. 13, aaO, S. 96.
- 15 Das war das Thema des 26. Deutschen Historikertags in Berlin 1964.
- 16 So Ehrlich, L.: Polski wyklad prawa wojny XV wieku, 1955, S. 256, über eine Predigt des Stanislaus von Skarbimierz und einen Schriftsatz an das Konzil zu Konstanz aus dem Beginn des 15. Jahrhunderts.
- 17 Das Wort ist anscheinend zuerst im 2. Jh. von Irenaeus gebraucht worden, der von der Koexistenz der drei Personen der Trinität sprach. Die Philosophie hat es später verwendet, es kommt in Kants Dissertation vor.
- 18 Scheuner hat auf der ILA-Tagung 1962 an Christian Wolffs civitas maxima erinnert.
- 19 Heffter, Bluntschli, v. Holtzendorff, Ullmann. — Über diese ganze Vorgeschichte der Koexistenz ist eine Arbeit von Horst Rheißen in Vorbereitung.
- 20 Schon Ullmann, Völkerrecht, 1. Aufl. 1898 S. 4, 28; 2. Aufl. 1908 S. 41, 59 f., Silbert, Traité, 1951, Bd. I S. 2.
- 21 So wird man wohl Heffter: Das Europäische Völkerrecht der Gegenwart, 1844, zu verstehen haben. S. 12: „So ist von selbst in dem Friedlichzusammenbestehenwollen das Recht . . . enthalten.“ Man wird bei ihm elf Grundsätze finden können.
- 22 Rivier: Programme d'un cours de Droit des Gens, 1889. Überschrift des Kap. IV: „Droits essentiels des Etats — Restrictions apportées à ces droits par suite de la coexistence des Etats . . .“ S. 62 führt er aus, daß die Gemeinschaft mehr und mehr die Beziehungen der Staaten untereinander erfaßt und ihre Unabhängigkeit beeinträchtigt. — Nicht unähnlich Krylov, Report on the 47th Conference, 1956, S. 42: Der ganze Stoff des Völkerrechts zerfalle in zwei Teile: 1. die Frage der Souveränität des Staates, 2. die Frage der aktiven und passiven Koexistenz. Es ist aber unwahrscheinlich, daß ein sowjetischer Völkerrechtler die Koexistenzforderung als Einschränkung der Souveränität gelten ließe.
- 23 v. Mohl: Staatsrecht, Völkerrecht, Politik, Bd. I, 1860, S. 600, s. auch S. 585 f. Er hat den Koexistenzgedanken der Sache nach, wenn er S. 583 f. von der „Ordnung des Nebeneinanderbestehens der gleichzeitigen, an sich voneinander unabhängigen Völkerorganismen“ redet.

Der Weg der Vereinten Nationen im Lichte der Evolution der Menschheit

DR. OTTO JUNGHANN †

Regierungspräsident i. R.

Der Verfasser war Mitbegründer und langjähriger Ehrenvorsitzender der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen. Er starb am 25. Oktober an den Folgen eines Verkehrsunfalles. In ungewöhnlicher geistiger und körperlicher Frische erreichte er das 92. Lebensjahr. (Siehe S. 225 dieser Ausgabe.) Dr. Junghann hatte für unsere Zeitschrift einen Beitrag in Vorbereitung. Zu seiner Fertigstellung ist es nicht mehr gekommen. An seiner Stelle bringen wir zu Ehren des Verstorbenen einen Aufsatz, den die „Schweizer Monatshefte“ in ihrer August-Ausgabe 1963 veröffentlichten. Die Ausführungen zeugen von der Weite und Tiefe des Weltbildes des Neunzigjährigen.

Der Weg der Vereinten Nationen ist der Weg einer von Menschen in unserer Erscheinungswelt geschaffenen oder vielmehr zu schaffenden Organisation.

Das bedeutet die Notwendigkeit, vor der Darstellung dieses Weges sich ein Bild vom Wege der Menschheit in toto zu machen.

Ich maße mir nicht an, ein Prophet zu sein, meine aber, daß man sich durch Betrachtung des bisherigen Weges der Menschheit ein gewisses Wahrscheinlichkeitsbild kommender Menschheitsentwicklung schaffen kann.

Der bisherige Weg der Menschheit entspricht, zunächst rein äußerlich gesehen, einem unendlich langsamen, aber stetigen, in wechselnden Rhythmen sich vollziehenden Prozeß, der, unter Vorstößen und Rückschritten, ähnlich der Echternacher Prozession, bei zunehmender Bevölkerungsdichte von der Urgruppe, der Familie, zu immer zahlreicheren und größeren Menschengruppen führt, innerhalb deren der an die Biosphäre anschließende ursprüngliche Kampf aller gegen alle wachsender gegenseitiger Rücksichtnahme Raum gibt, wobei das Urmittel der Gewalt gegenüber den sich mehrenden Versuchen seelischer Verständigung zunehmend in Verruf gerät. Über Stammeshäuptlinge der Jäger- und Nomadenvölker, absolute Herrscher von Agrar- und später auch Industriegebieten bis zur Beteiligung des organisierten Volkes an der Gesetzgebung in der Form der sogenannten Demo-

kratien, kommen und wechseln alte und jüngere Lebensformen, wobei sich auf den verschiedenen Kontinenten, jedenfalls in weiteren Bezirken, Sonderkulturen abzeichnen, die wie Blüten aufkeimen und wieder welken, zum Teil aber auch miteinander in engeren Kontakt geraten, der dann neue Impulse zum Aufkeimen neuer Gesamtkulturen vergrößerter Gruppeneinheiten erzeugt. Langsam mehren sich auch die Versuche der Bildung größerer befriedeter Gruppen durch Staatenbünde und Bundesstaaten; Fortschritte der Technik führen zur Intensivierung des internationalen Verkehrs. Bestrebungen gegenseitiger Rücksichtnahme verdichten sich zur Vereinbarung allgemeiner Grundsätze zur Milderung der Härten des Krieges, später sogar auch auf dem Gebiete der Ernährungshilfe, Gesundheitspflege und der geistigen Erziehung. Im Anschluß an große Kriege entsteht sogar im Kreise einer fortgeschrittenen Elite der Gedanke und der Versuch der Gründung einer zentralen Weltorganisation, zunächst allerdings mit negativem Erfolg, da noch zu viele Länder der nötigen Reife ermangeln. An die Auflösung des Völkerbundes schließen sich dann alle jene uns heute noch gut bekannten Ereignisse, die zu einem zweiten Versuch internationaler Administrierung der Welt führen, der sich dann aber bald vor die Mauer einer zwischen zwei großen Völkergruppen sich entwickelnden Spannung gestellt sieht.

Nunmehr tritt ein neuer Entwicklungsfaktor im Ablauf der Evolution auf: die Möglichkeit eines kriegerischen Zusammenstoßes zwischen den beiden Riesen scheint durch die inzwischen erzielten Fortschritte der Naturwissenschaft und Technik heute insofern in Frage gestellt, als jeder Krieg zur fast völligen Vernichtung beider Parteien zu führen droht. Damit ist die Welt möglicherweise an einem markanten Hauptabschnitt der Menschheitsentwicklung angelangt, nämlich der Ausschaltung des Krieges als Mittel der Politik und seiner Einrangierung in das Register *krimineller* Handlungen.

Stufen der geistig-seelischen Entwicklung der Menschheit

Das wichtigste sind die Daten der geistig-seelischen Entwicklung, die ich bisher nur am Rande gestreift habe. Ihre Wichtigkeit meldet sich gerade heute in überwältigender